



Vereins- / Bürgerbus der Gemeinde Sankt Wolfgang

ED – VR 300

Informationen und Nutzungsbedingungen

Stand 01.11.2022

Der Bürgerbus wird von der Gemeinde Sankt Wolfgang unterhalten. Das Fahrzeug kann von der in der Gemeinde ansässigen Schulen, Kindergärten und Vereinen sowie Privatpersonen genutzt werden.

Es freut uns, dass Sie von diesem Angebot Gebrauch machen.

Anfragen, Reservierungen, Schlüsselausgabe und Rückgabe
zu den Geschäftszeiten

bei
Rathaus Sankt Wolfgang
Hauptstraße 9
84427 Sankt Wolfgang

Es gelten folgende Richtlinien und Nutzungsbedingungen:

- Über die Reihenfolge der Nutzung entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.
- Benötigen an einem Tag mehrere Nutzer den Bürgerbus, werden von der Gemeindeverwaltung alle Nutzer auf dem Formblatt „Nutzungsbedingungen für die Überlassung des Bürgerbusses“ vermerkt. Diese müssen dann am Tage des Gebrauchs die Übergabe des Fahrzeuges unter sich vollziehen.
- Ohne besondere Genehmigung dürfen Fahrten bis zu einer Entfernung von 250 km einfache Strecke vorgenommen werden. Alle darüber hinausgehenden Distanzen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- Der Nutzer darf den Bürgerbus nicht für gewerbliche Zwecke verwenden und ihn nicht an Dritte weitergeben.
- Der Bürgerbus dient ausschließlich der Personenbeförderung.
- Kinder unter 12 Jahre bzw. mit einer Körpergröße kleiner 1,50 m dürfen nur in den hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Kindersitzen transportiert werden. Kindersitze werden nicht gestellt.
- Jeder Schaden ist in der Gemeinde anzuzeigen.
- Bei Unfällen ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen.
- Für das Fahrzeug wurde ein ADAC-Firmen-Schutzbrief abgeschlossen. Falls notwendig kann der Pannendienst hinzugezogen werden. Die entsprechenden Kontakt- und Mitgliedsdaten befinden sich in der Fahrzeugpapiertasche.
- Das Fahrzeug wird von der Gemeinde betankt. Sollte eine zusätzliche Betankung während der Mietdauer notwendig sein, wird der Betrag gegen Vorlage des entsprechenden Beleges erstattet. **Es werden ausschließlich deutsche Tankbelege angerechnet. Tankbelege aus dem Ausland können NICHT gegengerechnet werden.**
- Im Bus darf nicht geraucht werden.
- Aus- und Umbauarbeiten am und im Fahrzeug sind nicht erlaubt.
- Bei der Rückgabe des Fahrzeuges sind abzugeben:
 - Fahrzeugschein und -schlüssel
 - Fahrtenbuch mit aktuellem Eintrag
- Der Reserveschlüssel verbleibt bei der Gemeindeverwaltung.
- Das Fahrzeug ist in einwandfreiem und innen wie außen ordnungsgemäß gereinigten Zustand zurückzugeben, bei nicht erfolgter Reinigung wird eine Pauschale in Höhe von 25 € berechnet.
- Die maximale Ausleihdauer beträgt vier Tage, darüber hinaus bedarf es einer Genehmigung.
- Das Fahrzeug darf nur von fahrtüchtigen Fahrern, die mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Führerscheines der Klasse „B“ (früher Klasse 3) sind, geführt werden. Der Fahrer muss vor Übergabe des Fahrzeuges die Nutzungsbedingungen schriftlich anerkennen und seinen Führerschein vorzeigen.
- Das Fahrzeug darf nur von den festgelegten Personen, deren Besitz der gültigen Fahrerlaubnis nachgewiesen wurde, geführt werden.
- Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 €. Bei fahrlässig verursachten Schäden ohne anderweitige Deckung ist die Selbstbeteiligung durch den unterzeichneten Fahrer zu übernehmen. Bei vorsätzlichen Schäden (z. B. infolge von Trunkenheit, Unfallflucht u. ä.) ist der gesamte Schaden zu ersetzen.
- Bei Übernahme kontrolliert der Fahrer den fehlerfreien Zustand des Fahrzeuges und den aktuellen Stand des Fahrtenbuches; Beschädigungen am Fahrzeug, die nach der Übergabe festgestellt werden, gehen zu Lasten des Fahrers.
- Bei Rückgabe des Fahrzeuges muss der Fahrer den aktuellen Kilometerstand sowie die Anzahl der gefahrenen Kilometer in das Fahrtenbuch ordnungsgemäß eintragen. Für die Nutzung des Bürgerbusses wird den Vereinen und Mietern der Werbeflächen eine Gebühr von 0,35 €/km berechnet, für alle anderen Nutzer gilt der Tarif 0,45 €/km.

Ich wünsche gute Fahrt!

Ullrich Gaigl
1. Bürgermeister